

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 1,40 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk., durch die Post und unsere Landkurier bezogen 1,54 Mk.

und Umgegend.

Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Weissen, zu Wilsdruff sowie für das König-

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat für den Forstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff,

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burthardswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Harta bei Bauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Mültz-Notzsch, Mohorn, Münzig, Neufkirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Notzsch, Notzschönberg mit Berne, Sacksdorf, Schmiedewalde, Seelshardt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Ullersdorf, Weistropf, Wilberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schunke, Wilsdruff.

Nr. 140.

Donnerstag, den 4. Dezember 1913.

72. Jahrg.

Amtlicher Teil.

In Radeburg ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.
Dresden, den 28. November 1913.

Ministerium des Innern.

Auf dem Vieh- und Schlachthofe in Leipzig und in Niederstriege (Amtshauptmannschaft Döbeln) ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.
Dresden, den 2. Dezember 1913.

Ministerium des Innern.

Den einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend.

Bei der unterzeichneten königlichen Prüfungskommission werden im Laufe der Monate Februar und März 1914 die Frühjahrsprüfungen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst abgehalten werden.

Junge Leute, die im Regierungsbezirk Dresden wohnhaft sind und das 17. Lebensjahr vollendet haben, wollen ihr schriftliches Gesuch um Zulassung zu der Prüfung an die unterzeichnete königliche Prüfungskommission (Schloßstraße 34/36 II) spätestens den 1. Februar 1914.

gelangen lassen.

Nach diesem Tage eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Dem mit genauer Wohnungsangabe zu versehenen Gesuch sind beizufügen:

- Ein Geburtszeugnis (vom Standesamt des Geburtsortes zu Militärzwecken kostenfrei auszustellen).
- Die Einweisung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhaltes mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen; ferner die Erklärung, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet, und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ertragspflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürgt. (Formulare hierzu können bei der Kanzlei der königlichen Prüfungskommission entnommen werden).
- Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten, sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Befreiung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Ueberrimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absätze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhaltes verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Anerkennung.
- Ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Böhlinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde oder durch die Polizeibehörde auszustellen ist. Der Nachweis der Unbescholtenheit hat die Zeit vom 12. Lebensjahr an bis zum Tage der Anmeldung zu umfassen.
- Ein vom Geschwätter selbst gefertigter Lebenslauf.
- Eine behördlich beglaubigte Photographie des Bewerbers.

Die Papiere unter a bis c sind im Original einzureichen. In den Zulassungsgesuchen ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen bzw. russischen) der sich Meldende geprüft zu werden wünscht, und ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat.

Im übrigen wird bezüglich des Anfangs der Prüfung und der an die Prüflinge zu stellende Ansprüche auf die der Wehrordnung als Anlage 2 zu § 91 beigefügte Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienste hingewiesen.

Dresden, den 24. November 1913.

Königliche Prüfungskommission f. Einjährig-Freiwillige.

Seuchengefahr, Vieheinfuhr und Anzeigepflicht bei Viehseuchen.

Im benachbarten Radeburg ist kürzlich die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, auch in dessen Nähe befindet sich z. B. eine vom Magereichhof in Friedrichsfelde bei Berlin eingeführte Zuchtstube, die der Maul- und Klauenseuche ansehendverdächtig ist. Ferner laufen aus Bayern, Schlesien, Polen, Westpreußen bedrohliche Nachrichten über das Umsichgreifen der Maul- und Klauenseuche ein.

Die königliche Amtshauptmannschaft weist warnend auf diese Umstände hin und veranlaßt die Landwirte und Viehhändler ihres Bezirks bei dem Einkauf und bei der Einstellung von Vieh im eigenen und öffentlichen Interesse die größte Vorsicht zu gebrauchen und gibt einem jeden dringend anheim, zugekauftes Klauenvieh gesondert zu stellen. Bei dieser Gelegenheit weist die königliche Amtshauptmannschaft erneut auf die über die Einfuhr auf Klauenvieh nach Sachsen geltenden Vorschriften hin, die folgendermaßen lauten:

§ 18 der Ausführungsverordnung vom 7. April 1912 zum Viehseuchengesetz (Gesetz- und Verordnungsblatt 1912, Seite 56 folgende):

„Alles Klauenvieh, das mit der Eisenbahn nach Sachsen eingeführt wird, ist bei oder nach der Entladung bezirkstierärztlich zu untersuchen. Ausgenommen ist nur

das auf öffentlichen Schlachtviehhöfen und Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser zur Entladung kommende Klauenvieh, für dessen Untersuchung durch die Tierärzte der Schlachtviehhöfe usw. die Ortspolizeibehörde verantwortlich ist.

Das Klauenvieh, das nicht bei der Entladung selbst untersucht werden kann, ist bis zur Untersuchung auf den Eisenbahnrampen oder an Verladestellen in Gewahrsam zu nehmen, die ungefähr 2000 m von der Entladerampe entfernt sind. Der Verkauf oder die Abgabe des Viehes ist untersagt, solange nicht durch die bezirkstierärztliche Untersuchung das Nichtvorhandensein von Seuchen festgestellt ist.

Zum Zwecke der Untersuchung ist das mit der Eisenbahn eingehende Klauenvieh so zeitig bei dem Bezirkstierarzt anzumelden, daß er rechtzeitig bei der Entladung des Viehes zugegen sein kann.

Erfolgt die Untersuchung der Tiere nicht an der Eisenbahnrampe, so ist ihre Ankunft und Einstellung auch der Ortspolizeibehörde unter Angabe von Gattung und Stückzahl des Viehes so zeitig anzuzeigen, daß die Ortspolizeibehörde die Bestände bei oder alsbald nach der Entladung nachsehen kann.

§ 57 der obigen Ausführungsverordnung: „Zu widerstandlungen usw. gegen die im vorstehenden getroffenen Bestimmungen sind, inwieweit nicht die Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 Platz greifen, oder sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verurteilt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 6 Wochen zu ahnden.“

Bemerkte sei hierzu noch folgendes: Der königliche Bezirkstierarzt wird am besten schon vor, spätestens aber bei der Absendung des Viehes aus dem Ursprungsorte benachrichtigt. Kann der königliche Bezirkstierarzt dennoch nicht bei der Entladung zugegen sein, so ist die Ankunft und die Einstellung der Tiere außer der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister, Gemeindevorstand, Ortsvorsteher) auch ihm zu melden. Befreiungen von der bezirkstierärztlichen Untersuchung nach §§ 18 und 19 der Ausführungsverordnung vom 7. April 1912 kommen für den hiesigen Bezirk um deswillen nicht in Betracht, weil sich im hiesigen Bezirk kein Schlachtviehhof oder Schlachthof mit eigener Eisenbahn-Ladestelle befindet und weil infolge der zu großen Entfernung von den Landesgrenzen kein Vieh nur auf dem Landwege — also ohne Benutzung der Eisenbahn — in den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft eingeführt wird. Die bezirkstierärztliche Untersuchung bei oder nach der Entladung hat selbstverständlich auch dann zu erfolgen, wenn die Tiere vor der Entladung außerhalb Sachsens etwa von einem Kreis- oder Kreis- oder von einem sonstigen Tierarzt untersucht worden sind.

Anzeigepflicht nach § 9 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt 1909, Seite 519):

„Bricht eine Seuche aus, auf die sich die Anzeigepflicht nach § 10 des Viehseuchengesetzes erstreckt (hierzu gehört die Maul- und Klauenseuche), oder zeigen sich Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, so hat der Besitzer des betroffenen Viehes unverzüglich der Polizeibehörde (Bürgermeister, Gemeindevorstand, Ortsvorsteher) Anzeige zu machen, auch die kranken und verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.“

Die gleichen Pflichten hat, wer in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, wer mit der Aufsicht über Vieh an Stelle des Besitzers beauftragt ist, wer als Hirt, Schäfer, Schweiger, Senne entweder Vieh von mehreren Besitzern oder solches Vieh eines Besitzers, das sich seit mehr als vierundzwanzig Stunden außerhalb der Feldmark des Wirtschaftsbetriebs des Besitzers befindet, in Obhut hat, ferner für die auf dem Transporte befindlichen Tiere, deren Begleiter und für die in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere der Besitzer der betreffenden Gehöfte, Ställe, Koppeln oder Weidestücken.

Zur unverzüglichen Anzeige sind auch die Tierärzte und alle Personen verpflichtet, die sich mit der Ausübung der Tierheilkunde oder gewerbmäßig mit der Stationierung von Tieren beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer einschließlich der Erziehungsschauer, ferner die Personen, die das Schlächtergewerbe betreiben sowie solche, die sich gewerbmäßig mit der Bearbeitung, Verwertung oder Beseitigung geschlachteter, getöteter oder verendeter Tiere oder tierischer Bestandteile beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruch einer der Anzeigepflicht unterliegenden Seuche (§ 10), oder von Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, Kenntnis erhalten.

Strafvorschriften (§ 74 des Viehseuchengesetzes): Mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 15—300 Mark wird bestraft wer vorsätzlich den Vorschriften der §§ 9 und 10 des Viehseuchengesetzes zuwider die ihm obliegende Anzeige unterläßt oder länger als vierundzwanzig Stunden, nachdem er von der anzugeigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert oder es unterläßt, die kranken und die verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten. Wer aus Fahrlässigkeit diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach § 75 des Viehseuchengesetzes mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mk. oder mit Haft nicht unter einer Woche bestraft.

Weissen, den 2. Dezember 1913.

Nr. 1506 a. V.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Gewerbegerichtswahlen.

Für die am 11. Dezember 1913 stattfindenden Wahlen von Beisitzern sind nachstehende Vorschlagslisten eingereicht worden:

A. Für Arbeitgeber.

Liste Nr. 1 (eingereicht von der Arbeitgebervereinigung).

1. Stotta, Johannes, Fabrikbesitzer, Coswig.
2. Starke, Paul, Baumeister, Weindöbela.
3. Berneud, Emil, Fabrikdirektor, Meissen.
4. Dietze, Gustav, Malermeister, Coswig.
5. Wunderlich, Gustav, Fleischermeister, Röttitz.